

Vereinsatzung

Präambel

Obwohl die Architekt*innen und Innenarchitekt*innen in Deutschland seit vielen Jahren durch die Kammern zusammengefasst und vertreten werden, ist der Nachwuchs im öffentlichen Diskurs kaum vorhanden. Bis Ende 2019 gab es weder eine Vernetzung unter den Studierenden, noch eine Vertretung der Berufseinsteiger*innen oder Personen im Anerkennungsjahr. Mit der Gründung von nexture+ e.V. schließt sich 2021 diese Lücke. Aus den, zu Beginn eher studentischen Treffen ist im Verlauf von 2020 in Zusammenarbeit mit jungen Innen:Architekt*innen die nexture+ Bewegung entstanden. Die Stimme der Studierenden und der Berufseinsteiger*innen ist im öffentlichen Diskurs, sowie in den Kammern und Universitäten unabdingbar. Nur in Zusammenarbeit mit diesen Gruppen kann sich die innen:architektonische Fachwelt zukunftsweisend, progressiv und reflektiert entwickeln. Eine Bundesweite Vernetzung ist hierbei zwingend erforderlich. Die Studierenden und Berufseinsteiger*innen sind nicht an die Grenzen der Bundesländer und Länder gebunden. Um so wichtiger ist es, ein ganzheitliches Bild der aktuellen Lehre und der Kammerregelungen abzudecken. Mit nexture+ soll die junge Innen:Architekturgeneration einen direkten Einfluss auf die Fachwelt der Innen:Architektur gewinnen.

§1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „nexture+“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 52AO in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student*innenhilfe.
2. Zweck des Vereins ist es Innen:Architekturstudierende und Absolvent*innen des deutschsprachigen Raumes miteinander zu verknüpfen und ihre Interessen zu bündeln und auf dieser Basis aktiv zu werden. Er dient den Mitgliedern zum fachübergreifenden Austausch und der Vertiefung persönlicher Kontakte unter den Studierenden und Absolvent*innen. Der Verein soll das Bindeglied zwischen Lehre, Kammer und Praxis bilden und dabei studentische Anliegen sowie das Bild der Architektur und Innenarchitektur aus einer jungen Perspektive vorantreiben und vertreten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch und der Vernetzung dienen, beispielsweise Vernetzungstreffen, Themenabende und Treffen zum fachübergreifenden Austausch zwischen Fachschaften und Berufseinsteiger*innen und zum knüpfen persönlicher Kontakte.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Präsenz in sozialen Medien und der eigenen Website, Artikeln der nexture+ Redaktion und der Teilnahme an öffentlichen Diskussionsrunden zum Berufsbild und der innen:architektonischen Lehre.
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, wie den Landeskammern, der Bundeskammer, dem bda und bdia sowie Vernetzungen und Vereinen verwandter Fachrichtungen.

§3 (Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot)

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 (Mitgliedschaften)

1. Der Verein hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder.
2. Die Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder können nur immatrikulierte Architektur- und Innenarchitekturstudierende, sowie Absolvent*innen dieser Studiengänge bis 10 Jahre nach Abschluss des Studiums werden. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Mitglied eine Fördermitgliedschaft und Aufnahme in den Beirat nahegelegt.
 - b. Ordentliche Mitglieder sind allein stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung außer es ist laut Geschäftsordnung anders geregelt.
 - c. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht.
 - d. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
4. Assoziierte Mitglieder
 - a. Assoziierte Mitglieder können nur immatrikulierte Studierende eines Studiengangs ähnlich der Architektur- und Innenarchitektur werden, sowie Absolvent*innen dieser Studiengänge bis 10 Jahre nach Abschluss des Studiums.
 - b. Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht und passives Wahlrecht aber kein aktives Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Fördernde Mitglieder
 - a. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
 - b. Fördernde Mitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein in den Bereichen Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Kontaktpflege und inhaltliche Unterstützung zur Verfügung.
 - c. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet nach formlosen schriftlichen Antrag (online, z.B. per Mail) der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
7. Gegen die Ablehnung, die keinerlei Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der nächsten ordentlichen Versammlung über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die ordentliche, assoziierte und fördernde Mitgliedschaft endet mit
 - a. freiwilligem Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. dem Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist sofort gültig.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet gemäß §4 Abs. 3 nach 10 Jahren nach Abschluss des Studiums.
5. Nexture+ in Form des geschäftsführenden Vorstandes kann eine fördernde Mitgliedschaft jederzeit beenden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Information des Fördermitglieds.
6. Eine Liste der aktuellen und neuen Fördermitglieder wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über geeignete Medien veröffentlicht. Das Plenum hat die Möglichkeit, Fördermitgliedschaften über einen Antrag, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird, zu beenden.

§6 (Beiträge)

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Festlegung und Änderung der Beiträge obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung.

§7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kommissionsvertretung,
- d. der Beirat.

§8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihm treten die Mitglieder gleichberechtigt zusammen.
2. Einberufung:
 - a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b. Ein Vernetzungstreffen beinhaltet immer eine Mitgliederversammlung.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 - d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist öffentlich bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) Adresse gerichtet ist.
3. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:

 - a. Jahresrechnung,
 - b. Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung der Kommissionsvertretung,
 - e. Wahl der Kommissionsvertreter*innen,
 - f. Strategie und Aufgaben des Vereins,

- g. Beteiligungen,
 - h. Aufnahmen von Darlehen,
 - i. Beiträge,
 - j. alle Geschäftsordnungen des Vereins,
 - k. Satzungsänderungen,
 - l. Änderungen der Beitragsordnung,
 - m. Auflösung des Vereins.
4. Wahlen & Mehrheiten:
- a. Personenwahlen finden immer anonym statt. Alle anderen Abstimmungen werden offen abgehalten.
 - b. Es kann jedoch ein Antrag auf anonyme Wahl gestellt werden. Dieser wird offen abgestimmt. Eine einfache Mehrheit genügt für die Umsetzung.
 - c. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich; die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz, virtuell oder in einer Mischform.

§9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
- a. Der Vorstand wird in zwei Wahlgängen gewählt:
 - i. Im ersten wird mit zweifacher Stimmabgabe der Mitglieder der/die erste und zweite Vorstand/Vorständin gewählt. Der/die Bewerber*in mit den meisten Stimmen in diesem Vorgang wird Vorstandsvorsitzende*r.
 - ii. Im zweiten Wahlgang wird der/die Finanzvorstand/-vorständin gewählt. Er/Sie ist zwingend Mitglied der Finanzkommission.
 - b. mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte der Fachrichtung Innenarchitektur, sowie mindestens ein Mitglied der Fachrichtung Architektur zugehörig sein.
 - c. Eine paritätische Besetzung in männlich, weiblich, divers ist anzustreben
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit die Aufgabenteile nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung als Teil des Vernetzungstreffens und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Zielsetzung der Vereinsarbeit,
 - f. Repräsentation des Vereins,
 - g. Protokollierung der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandstreffen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die schriftliche Zustimmung kann digital erfolgen.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in, besondere*n Vertreter*in nach § 30 BGB, bestellen. Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Im ersten

Wahlgang wird unter den Mitgliedern das neue Vorstandsmitglied gewählt. Im zweiten Wahlgang wird entschieden, welches der ersten beiden Vorstandsmitglieder neue*r Vorstandsvorsitzende*r wird.

9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Ehrenamtszuschale muss dem Vorstand aktiv durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt werden.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10 (Kommissionsvertretung)

1. Die Kommissionsvertretung besteht aus je einem*einer Vertreter*in der ständigen und nichtständigen Kommissionen. Diese Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Vertreter*innen werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Die Kommissionsvertretung dient vorwiegend der Kommunikation zwischen den Kommissionen, sowie der inhaltlichen Beratung des Vorstandes. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. inhaltliche Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - b. Abstimmung und Legitimation öffentlichkeitswirksamer Schritte einzelner Kommissionen, wie Statements und Forderungen,
 - c. Protokollierung der Kommissionsvertretungstreffen.
4. Die Kommissionsvertretung trifft sich mindestens halbjährlich, aber zwingend vor Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Die Kommissionsvertretung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Kommissionsvertreter*innen anwesend sind.
6. Bei Verhinderung können Kommissionsvertreter*innen vor Beginn einer Sitzung, oder eines anderen vereinsrelevanten Termins ein*e Vertreter*in beim Vorstand benennen. Die Vertretung übernimmt dann für den einmaligen Termin die Funktion und das Stimmrecht der Kommissionsvertreter*in.
7. Scheidet ein*e Kommissionsvertreter*in aus dem Verein, schlägt die betroffene Kommission eine*n kommissarische*n Vertreter*in vor. Diese*r muss vom Rest der Kommissionsvertretung mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Der/die kommissarische Kommissionsvertreter*in übernimmt daraufhin das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§11 (Beirat)

Die Benennung und die Aufgaben, sowie die Art der Mitgliedschaft des Beirates werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§12 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in, der*die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfung kann auch durch eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen, insbesondere, wenn durch die Größe des Vereins eine ehrenamtliche Kassenprüfung nicht mehr vertretbar ist.

§ 13 (Datenschutz)

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die, für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder sowie die, für die Verfolgung der Vereinsziele benötigten Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer).
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 (Auflösung des Vereins und Vermögensbindung)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a. den gemeinnützigen Verein *Architects for future Deutschland e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Fabian P. Dahinten

Lorenz Hahnheiser

Laura Käufel

Katharina Körber

Mauritz Renz

Yvonne Tischer

Johanna Naara Ziebart

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung von Nexture+ ist eine Ergänzungsordnung zur vereinseigenen Satzung.

Amtsinhabende sind alle Inhaber*innen von Ämtern, die in Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehen sind.

Veröffentlichung findet durch Publikation statt. Dieses muss allen Mitgliedern frei zugänglich sein.

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung bestimmt die Strukturen der Bundesvertretung und regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen.
2. Sie ist im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden für
 - a. die Kommissionen und ständigen Kommissionen,
 - b. andere Veranstaltungen, die von der Bundesvertretung durchgeführt werden.

Amtsträger*innen

1. Alle Amtsinhabenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt wurden, dürfen den Verein repräsentieren. Dabei haben sie Positionen des Vereins zu repräsentieren.
2. Alle Amtsinhabenden sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, zum Ende der Amtszeit der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen, auf Basis derer die Entlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Entlastungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen.
3. Wurde eine bisherige amtsinhabende Person noch nicht vorläufig oder vollständig entlastet, so ist eine Wiederwahl dieser Person zu irgendeinem Amt nicht zulässig.

Beitragsordnung

Nexture+ sieht bis auf weiteres von Beitragszahlungen der Mitglieder ab. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder, deren Beitragszahlung individuell geregelt wird.

Kommissionen

1. Die Kommissionen sind Arbeitsgruppen, in denen sich Interessengruppen themenspezifisch den Zwecken und Zielen des Vereins zuwenden.
2. Die Einrichtung, Benennung und Auflösung einer Kommission sowie des*der Kommissionsvertreter*in einer ständigen Arbeitsgruppe kann von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Bei Änderung müssen diese Beschlüsse in der Geschäftsordnung aktualisiert werden.
3. Die einzelnen Kommissionen dürfen sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
4. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. das Vorschlagen eines Vorstandsmitgliedes aus den ordentlichen Mitgliedern der Kommission, welches auf der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt wird,
 - b. das Stellen von Kommissionsvertreter*innen für die Kommissionsvertretung,
 - c. die Unterstützung des*der Kommissionsvertreter*in im eigenen Tätigkeitsbereich,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Tätigkeitsbereich,
 - e. kontinuierliches und selbstständiges Arbeiten an den kommissionseigenen Aufgabe im Sinne der Ziele von nexture+.
5. Die Vertreter*innen werden von der Kommission vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung durch Wahl legitimiert. Sie müssen jährlich zur Mitgliederversammlung auf Notwendigkeit geprüft sowie neu bestätigt werden.
6. Die aktuellen Kommissionen sind (Kommissionsvertreter*in)
 - a. Orga Vernetzungstreffen ()
 - b. Kommunikation ()
 - c. Big Data ()
 - d. Nachhaltigkeit ()
 - e. Digitale Lehre ()
 - f. Bürokratie ()

- g. Finanzen ()
- h. Studium ()
- i. Absolvent*innen()
- j. Architektur ()
- k. Innenarchitektur ()
- l. Interdisziplinärer Austausch ()

Beirat

Der Beirat besteht aus Fördermitgliedern des Vereins, er arbeitet dem Vorstand beratend zu.

Projekte

Projekte sind Arbeitsgruppen, in denen Interessengruppen themenspezifisch arbeiten und sich nicht mit den Inhalten einer Kommission decken.

1. Projekten kann kurzfristig die Unterstützung von nexture+ durch den Vorstand zugesprochen werden. Von der nächsten Mitgliederversammlung muss das Projekt mit einfacher Mehrheit bewilligt werden.
2. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung kann ein Projekt zu einer Kommission umgewandelt werden.
3. Projekte können Kooperationen sein, die gemeinsam mit nexture+ ein Ziel verfolgen ohne dabei finanziell unterstützt zu werden.

Mitgliederversammlung

1. Tagesordnung:
 - a. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt vorbehaltlich die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
 - b. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ablauf:
 - a. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - b. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in vom Vorstand zu stellen.
 - c. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
 - d. Die Mitgliederversammlung kann im besonderen Fall digital stattfinden. Sie erfordert der satzungsgemäßen Einberufung.
3. Wahlordnung
 - a. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
 - b. Auf Antrag können sich Abstimmungen gesondert an eine spezifische Gruppe richten. Eine Kombination der Gruppen ist möglich. Die Gruppen sind
 - I. Studierende
 - II. Absolvent*innen
 - III. Architektur Studierende und Absolvent*innen
 - IV. Architektur Studierende
 - V. Architektur Absolvent*innen
 - VI. Innenarchitektur Studierende und Absolvent*innen
 - VII. Innenarchitektur Studierende
 - VIII. Innenarchitektur Absolvent*innen
 - c. Auf Antrag können Abstimmungen standortbezogen stattfinden. Insbesondere bei Abstimmungen, welche die Hochschullehre betreffen, ist dies zu empfehlen. Die standortbezogene Wahl ist mit 3.b kombinierbar. Stimmabgabe der Standorte:
 - I. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Hochschule für Architektur und/ oder Innenarchitektur, bilden für die Mitgliederversammlung gemeinsam eine Standortstimme der Hochschule. Hierbei gilt die Hochschule der aktuellen Immatrikulation, oder bei Absolvent*innen die Hochschule der letzten Immatrikulation.

- II. Unabhängig von der individuellen Zusammensetzung des Standortes steht so lediglich ein einfaches Stimmrecht zu.
 - III. Bei Vernetzungstreffen sind die Standorte angehalten eine*n Standortsprecher*in zu bestimmen. Standortsprecher*innen sind für die standortbezogene Stimmabgabe zuständig. Bei digitalen Treffen ist die standortbezogene Abstimmung auch direkt über ein digitales Tool möglich.
 - IV. Standorte haben ihre Meinung im internen demokratischen Prozess zu finden. Bei gleichmäßiger Unstimmigkeit ist sich auf eine Enthaltung zu einigen.
 - V. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf eine anderen Standort übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Standort darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- d. Entscheidungen welche die Struktur, Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins betreffen, können nur gleichberechtigt von allen ordentlichen Mitgliedern getroffen werden. Die Absätze 3b. und 3c. sind hier nicht wirksam.
 - e. Das aktive Stimmrecht beinhaltet das Recht für oder gegen eine zur Wahl stehende Sache zu stimmen und das Recht für ein Amt zur Wahl gestellt zu werden.
Das passive Stimmrecht ist das Recht für ein Amt zur Wahl gestellt zu werden.

Beschlussfassung:

- a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b. Die zur Abstimmung zu stehenden Inhalte werden vor Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen und der Reihe nach zur Abstimmung gestellt.
- c. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- d. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f. Beschlüsse können auch schriftlich per Umlaufverfahren oder einem anderen geeigneten digitalen Tool gefasst werden. Die Beschlussvorlage wird allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- g. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- h. Die gefassten Beschlüsse müssen vom Vorstand unterzeichnet werden und treten mit Abschluss der Sitzung in Kraft.

Seperater Punkt für die Wahl des Vorstandes?

Tagesordnung:

- a. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält als feste Bestandteile:
 - i. Beratung und Beschluss der Tagesordnung
 - ii. Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
 - iii. Behandlung vertagter und nicht behandelter Tagesordnungspunkte und Anträge der letzten Sitzung
 - iv. Berichte der Projekte, der Kommissionen durch die Kommissionsvertreter*innen und des Vorstandes
 - v. Anträge und gegebenenfalls Wahlen
 - vi. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlungen

Vernetzungstreffen

Die Vernetzungstreffen sind neben der Kommissionsarbeit wichtigster Bestandteil für die Umsetzung der Ziele von nexture+.

1. Teil eines Vernetzungstreffens ist in der Regel die Mitgliederversammlung. Sie findet damit mindestens einmal jährlich statt.
2. Kommissionen haben auf Vernetzungstreffen die Möglichkeit in Workshops zu ihren Themen zu arbeiten und ihre Arbeit im Plenum zu diskutieren

3. Vernetzungstreffen werden von der Kommission 'Orga Vernetzungstreffen' organisiert. Diese muss eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten und den Ablauf mit der vom Vorstand entwickelten Tagesordnung der Mitgliederversammlung planen.
4. Zum Vernetzungstreffen wird mit der einberufenen Mitgliederversammlung und den in der Satzung geltenden Fristen eingeladen.

Anlage zum Protokoll der Versammlung am 08.08.2021

Geänderte Paragraphen der Satzung Januar 2021 zu Juli 2021

Präambel

Obwohl die Architekt*innen und Innenarchitekt*innen in Deutschland seit vielen Jahren durch die Kammern zusammengefasst und vertreten werden, ist der Nachwuchs im öffentlichen Diskurs kaum vorhanden. Bis Ende 2019 gab es weder eine Vernetzung unter den Studierenden, noch eine Vertretung der Berufseinsteiger*innen oder Personen im Anerkennungsjahr. Mit der Gründung von nexture+ e.V. schließt sich 2021 diese Lücke. Aus den, zu Beginn eher studentischen Treffen ist im Verlauf von 2020 in Zusammenarbeit mit jungen Innen:Architekt*innendienexture+ Bewegung entstanden. Die Stimme der Studierenden und der Berufseinsteiger*innen ist im öffentlichen Diskurs, sowie in den Kammern und Universitäten unabdingbar. Nur in Zusammenarbeit mit diesen Gruppen kann sich die innen:architektonische Fachwelt zukunftsweisend, progressiv und reflektiert entwickeln. Eine Bundesweite Vernetzung ist hierbei zwingend erforderlich. Die Studierenden und Berufseinsteiger*innen sind nicht an die Grenzen der Bundesländer und Länder gebunden. Um so wichtiger ist es, ein ganzheitliches Bild der aktuellen Lehre und der Kammerregelungen abzudecken. Mit nexture+ soll die junge Innen:Architekturgeneration einen direkten Einfluss auf die Fachwelt der Innen:Architektur gewinnen.

§2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 52AO in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student*innenhilfe.
2. Zweck des Vereins ist es Innen:Architekturstudierende und Absolvent*innen des deutschsprachigen Raumes miteinander zu verknüpfen und ihre Interessen zu bündeln und auf dieser Basis aktiv zu werden. Er dient den Mitgliedern zum fachübergreifenden Austausch und der Vertiefung persönlicher Kontakte unter den Studierenden und Absolvent*innen. Der Verein soll das Bindeglied zwischen Lehre, Kammer und Praxis bilden und dabei studentische Anliegen sowie das Bild der Architektur und Innenarchitektur aus einer jungen Perspektive vorantreiben und vertreten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - d. Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch und der Vernetzung dienen, beispielsweise Vernetzungstreffen, Themenabende und Treffen zum fachübergreifenden Austausch zwischen Fachschaften und Berufseinsteiger*innen und zum knüpfen persönlicher Kontakte.
 - e. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Präsenz in sozialen Medien und der eigenen Website, Artikeln dernexture+ Redaktion und der Teilnahme an öffentlichen Diskussionsrunden zum Berufsbild und der innen:architektonischen Lehre
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, wie den Landeskammern, der Bundeskammer, dem bda und bdia sowie Vernetzungen und Vereinen verwandter Fachrichtungen.

§8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihm treten die Mitglieder gleichberechtigt zusammen.
2. Einberufung:
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Wahlen & Mehrheiten:
 - a. Personenwahlen finden immer anonym statt. Alle anderen Abstimmungen werden offen abgehalten.
 - b. Es kann jedoch ein Antrag auf anonyme Wahl gestellt werden. Dieser wird offen abgestimmt. Eine einfache Mehrheit genügt für die Umsetzung.
 - c. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich; die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz, virtuell oder in einer Mischform.

§9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - a. Der Vorstand wird in zwei Wahlgängen gewählt:
 - i. Im ersten wird mit zweifacher Stimmabgabe der Mitglieder der/die erste und zweite Vorstand/Vorständin gewählt. Der/die Bewerber*in mit den meisten Stimmen in diesem Vorgang wird Vorstandsvorsitzende*r.
 - ii. Im zweiten Wahlgang wird der/die Finanzvorstand/-vorständin gewählt. Er/Sie ist zwingend Mitglied der Finanzkommission.
 - b. mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte der Fachrichtung Innenarchitektur, sowie mindestens ein Mitglied der Fachrichtung Architektur zugehörig sein.
 - c. Eine paritätische Besetzung in männlich, weiblich, divers ist anzustreben

8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Im ersten Wahlgang wird unter den Mitgliedern das neue Vorstandsmitglied gewählt. Im zweiten Wahlgang wird entschieden, welches der ersten beiden Vorstandsmitglieder neue*r Vorstandsvorsitzende*r wird.

§10 (Kommissionsvertretung)

6. Bei Verhinderung können Kommissionsvertreter*innen vor Beginn einer Sitzung, oder eines anderen vereinsrelevanten Termins ein*e Vertreter*in beim Vorstand benennen. Die Vertretung übernimmt dann für den einmaligen Termin die Funktion und das Stimmrecht der Kommissionsvertreter*in.

7. Scheidet ein*e Kommissionsvertreter*in aus dem Verein, schlägt die betroffene Kommission eine*n kommissarische*n Vertreter*in vor. Diese*r muss vom Rest der Kommissionsvertretung mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Der/die kommissarische Kommissionsvertreter*in übernimmt daraufhin das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.